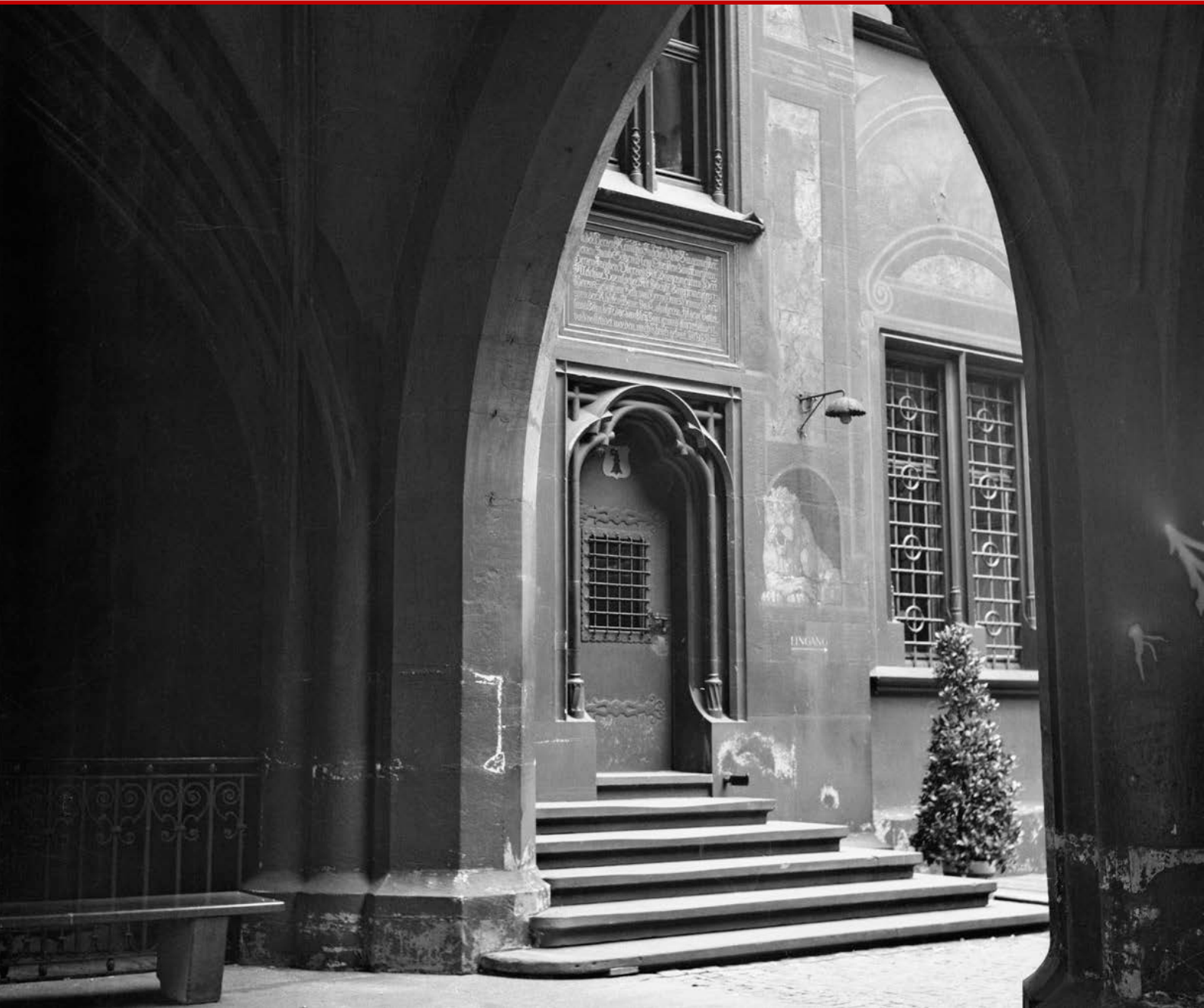


Daniel Kaune

RECHTSNORM UND RECHTSPRAXIS IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BASEL



Dissertationsarbeit, Hannover 2022

Abstract, Gliederung/Inhalt & Einleitung (für hist.uni-hannover.de)

DOKTORARBEIT

im Jan. 2022 eingereicht

am **Historischen Seminar**
der Philosophischen Fakultät
der Leibniz Universität Hannover

zur Erlangung des dritten akademischen Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Betreuer der Arbeit: Prof. Dr. Michael Rothmann (LUH)
Zweitbegutachtung durch: Prof. Dr. Gabriel Zeilinger (FAU)
Datum der Disputation: 23.09.2022

Gesamtnote: summa cum laude

vorgelegt von:

Daniel Kaune, M.Ed. (*1988 in Hildesheim)

*provisorisches Coverart: Portal der Basler Kanzleitrepppe (15. Jh.), s/w Fotografie (um 1950).
© Bildarchiv Foto Marburg (Datei-Nr. fm1300980) / Foto: W. Schröder.*

empfohlene Zitation: Kaune, Daniel, *Rechtsnorm und Rechtspraxis im spätmittelalterlichen Basel* (Diss.: Abstract, Gliederung/Inhalt & Einleitung), Hannover 2022, in: *Hist. Seminar der Leibniz Uni Hannover Online* (hist.uni-hannover.de), 28.09.2022, www.hist.uni-hannover.de/de/kaune/projekte/rechtsnorm-und-rechtspraxis

ABSTRACT

Wenngleich der Rechtsbegriff vielschichtig diskutiert wird, ist doch weithin unbestritten, dass Recht die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beinhaltet. In seiner Gesamtheit besteht Recht dann sowohl aus geschriebenen als auch ungeschriebenen, sprich mündlich tradierten Normen, womit die gesellschaftlichen Funktionen und Auswirkungen von Literalität bereits vielfach zur Diskussion standen.

Jenseits rechtsphilosophischer Vorüberlegungen macht der Blick auf die Praxis der spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit, die weithin als Oberthema der Studie bezeichnet werden darf, dann eine dezidierte Quellenkritik der verschiedenen Verschriftungsprozesse notwendig, da diese in Form von Ratsbüchern, Akten, Protokollen oder Kundschaften ungleich sind. Die Ungleichheit der pragmatischen Schriftüberlieferung (verstanden als Überbleibsel der alltäglichen Rechtspraxis) wird durch Gerichtsordnungen und diverse Ratserlasse (also die seitens der Obrigkeit gesetzten Rechtsnormen) komplementiert, sodass sich Gerichtsarchivalien und Ratsbücher gegenüberstehen. Fragt man nach dem Miteinander, gar der Wechselwirkung von Norm und Praxis, bedarf es einer günstigen Überlieferungssituation sowie eines geeigneten Untersuchungsorts, um den Antwortversuch überhaupt zu wagen. In Basel meine ich beides gefunden zu haben.

Denn in der RheinStadt des frühen 15. Jahrhunderts ist trotz fehlender obrigkeitlicher Normierung eine Spezialisierung der Prozessdokumentation und Verfahrensroutine nachweisbar. Damit ist die Kohärenz, gleichsam aber auch der Kontrast von Norm und Praxis augenscheinlich. Folglich liegt der Studie die Hypothese zugrunde, dass die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit nur in der Zusammenschau von Verwaltungsschriftgut und normierten Rechtsquellen ganzheitlich beleuchtet werden kann. Mit dieser Synthese ist es erstens Ziel des Dissertationsprojekts, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der RheinStadt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Zweitens ist neben den gerichtsspezifischen Satzungen auch nach etwaigen Spezialisierungstendenzen des Basler Stadtrechts zu fragen, sodass der Charakter der Basler Gerichtsbarkeit insgesamt präziser ausgeleuchtet werden soll, als dies mit Blick auf die Forschung bisher der Fall ist. Und drittens konzentriert sich die Arbeit auf die Archivalien des Großbasler Schultheißengerichts, die aus sich heraus (ohne die vordefinierte Rahmung via Norm) über das spätmittelalterliche Gerichtsverfahren informieren. Der Umstand, dass die Gerichtsbücher weder registriert noch umfassend erforscht sind, erschwert und rechtfertigt das Vorhaben gleichermaßen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	7
1.1 Fragestellung	10
1.1.1 zeitliche und räumliche Begrenzung	17
1.1.2 theoretische Vorüberlegungen	22
1.2 Quellen.....	37
1.2.1 gedruckte Quellen	38
1.2.2 archivalische Quellen	45
1.3 Forschungsstand	56
1.3.1 Stadtgeschichte	57
1.3.2 Rechtsgeschichte.....	61
1.4 Aufbau der Arbeit	69
2. Basel im Spätmittelalter	73
2.1 das Werden von Stadt und Bürgerschaft (4.-14. Jh.)	76
2.1.1 Anfänge der Stadtgeschichte	77
2.1.2 Erwachen des Basler Rats.....	83
2.1.3 Aufstieg der Zünfte.....	88
2.1.4 Eidgenossen und Gerichtsbarkeit.....	93
2.2 Erwerbung der (Stadt-)Gerichtsbarkeit (14. Jh.)	98
2.2.1 zwischen Bischof und Kaiser	99
2.2.2 wider Leopold III. von Habsburg	104
2.2.3 Gericht zu Basel-Stadt	109
2.3 städtische Selbstverwaltung und Autonomie (14./15. Jh.)	115
2.3.1 Ratsgewalt über die Stadt	116
2.3.2 Ausbau des Stadtgerichts	125
2.3.3 Basels Expansionsgelüste	135
2.3.4 Wirtschaft und Marktordnung	146
2.3.5 Festigung der Bündnissysteme	170
2.4 Zwischenfazit (und 1. zeitliche Eingrenzung)	197
3. Rechtsnorm (15. Jh.)	209
3.1 Gerichtssatzungen	211
3.1.1 die erste Gerichtsordnung (1400/1411)	218
3.1.1.1 Amtseide (1400).....	219
3.1.1.2 ein <i>ander ordnung</i> (1411)	226
3.1.1.3 Entwicklung (1400-1411)	229
3.1.1.4 geordnete Rechtsprechung (Ergebnis)	231
3.1.2 Entwicklung des Stadtrechts (1411-1457)	232
3.1.2.1 Spezialisierungstendenzen städtischer Gerichtsbarkeit.....	238
3.1.2.1.1 Ordnung der Gerichtsinstitution.....	238
3.1.2.1.2 Ordnung des Marktgeschehens.....	242
3.1.2.2 Verflechtung von Gericht und Markt.....	247
3.1.2.2.1 Marktgerichtsbarkeit	249
3.1.2.2.2 Handelsrecht	258
3.1.2.3 spezifische Rechtsetzung (Ergebnis).....	267
3.1.3 neue Satzung über Stadtrecht und Rechtsgang (1457)	270
3.1.3.1 Gerichtsämtler	272
3.1.3.2 Verfahrensgrundsätze.....	282
3.1.3.2.1 zwischen Schuld und Haftung.....	283

3.1.3.2.2	Verhörung von Zeugen	286
3.1.3.2.3	Arrest, Unzüchter und Stadtfrieden	292
3.1.3.2.4	Verbindlichkeit der Gerichtstätigkeit.....	296
3.1.3.2.5	geordnete Zwangsvollstreckung (Nachtrag vom 28.02.1459).....	298
3.1.3.3	etablierte Justiz (Ergebnis).....	301
3.2	Gerichtsverfahren.....	305
3.2.1	Stadtgerichtstätigkeit	308
3.2.2	Ratsgerichtsbarkeit.....	317
3.2.3	Professionalisierung des Verfahrens.....	327
3.3	Zwischenfazit (und 2. zeitliche Eingrenzung)	329
4.	Rechtspraxis (ca. 1438-1452)	349
4.1	Gerichtsurteile	351
4.1.1	Urteilsbücher.....	352
4.1.2	Spruchpraxis	357
4.1.3	Decodierung	363
4.1.3.1	theoretische Überlegungen	366
4.1.3.2	das Problem der Daten	369
4.1.3.3	Quellenschlüssel	380
4.1.4	assoziierbare Zeugnisse (Ergebnis)	390
4.2	Gerichtsevidenz	392
4.2.1	Kundschaften.....	393
4.2.1.1	Verhörung	396
4.2.1.2	Protokoll.....	404
4.2.2	Briefe	409
4.2.2.1	Verlesung	411
4.2.2.2	Abschrift.....	414
4.2.3	Urkunden.....	415
4.2.3.1	Verschriftung.....	416
4.2.3.2	Eintrag	419
4.2.4	Hierarchie der Evidenz (Ergebnis)	422
4.3	Gerichtsbarkeit	426
4.3.1	Ratsprotokoll	427
4.3.1.1	Öffnung	428
4.3.1.2	Erkantis	430
4.3.2	nach des stett recht (Ergebnis)	432
4.4	Zwischenfazit	433
5.	zwischen Norm und Praxis.....	439
5.1	das Basler Gericht in Auseinandersetzung mit Appellationsinstanzen.....	441
5.1.1	Überprüfung eines Urteils.....	446
5.1.2	Sicherung der Stadtgerichtstätigkeit.....	451
5.1.3	<i>der besten urteil in der sach</i> (Ergebnis).....	454
5.2	Instrumentalisierung der Stadtgerichtsbarkeit	456
5.2.1	Qualität der Rechtspraxis	459
5.2.2	der städtische Rechtsapparat.....	465
5.2.3	„Lobbyismus“ in Basel (Ergebnis).....	471
5.3	Zwischenfazit	473
6.	Fazit.....	477

7. Anhang	489
7.1 Abkürzungen.....	489
7.2 Quellen- und Literaturverzeichnis	493
7.2.1 Quellen	493
7.2.1.1 ungedruckte Quellen	493
7.2.1.2 gedruckte Quellen.....	496
7.2.2 Literatur.....	500
7.3 Abbildungen.....	594
7.3.1 Verzeichnis	594
7.3.2 Datensätze.....	595

1. EINLEITUNG

Basilea, sicut michi videtur, aut Christianitatis centrum aut ei proxima est.
(Basel ist, wie mir scheint, der Mittelpunkt der Christenheit
oder aber dem Mittelpunkt denkbar nahe.)¹

So wortgewaltig das einleitende Zitat auch ist, so sehr darf das Werturteil des Enea Silvio Piccolomini von 1438 doch bezweifelt werden. Dennoch spiegelt die erste Zeile der zweiten Beschreibung Basels die Intention des Schreibens sowie auch das Selbstverständnis des Schreibers gleichermaßen wider. Indem sich Enea an den Worten Leonardo Brunis orientierte² und sich mit ihnen an den Erzbischof von Tours wandte,³ wollte er nicht nur die Eignung der Rheinstadt als Konzilsort betonen und für sie werben.⁴ Er brachte damit auch seine humanistische Wortgewandtheit zum Ausdruck.⁵ Allein schon die geographische Lage Basels lade dazu ein, sich dort aufs bequemste zu versammeln. Ihrer Sprache nach müsse man die Stadt zwar zu Germanien rechnen, doch könne der Name der Stadt auf römischen Ursprung zurückgeführt werden. Auch der Rhein, der die Stadt in zwei Hälften teile, sei an Ruhm und Anmut nicht zu übertreffen – an ihm lägen überhaupt so viele überaus ansehnliche Städte. Und die Gotteshäuser, die man ebenso reich wie kunstvoll nennen müsse, würden mit Würde aus den anderen Bauten der Stadt hervorragen.⁶

¹ Enea Silvio Piccolomini, *Descriptio altera urbis Basileae* (1438), hrsg. v. A. Hartmann, in: *Concilium Basiliense* Bd. 8, S. 187-204, Zitat S. 193; dt. Übers. nach Widmer, Berthe (Hg.), *Enea Silvio Piccolomini*, Basel / Stuttgart 1960, S. 348-371, Zitat S. 349. Die Erstausgabe des Textes weicht z.T. deutlich von Widmers und Hartmanns Edition ab (vgl. Preiswerk, Eduard (Hg.), *Eine zweite Beschreibung Basels von Enea Silvio*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* (BZGA) Bd. 4 (1905), S. 1-17; allgm. auch Märtl, Claudia, *Anmerkungen zum Werk des Eneas Silvius Piccolomini*, in: Fuchs, Franz / Heinig, Paul-Joachim / Wagendorfer, Martin (Hgg.), *König und Kanzlist, Kaiser und Papst*, Wien / Köln / Weimar 2013, S. 1-30, hier S. 1-6).

² Vgl. Leonardo Bruni, *Laudatio Florentine urbis* (1404), hrsg. v. S. Baldassarri, in: Ders. (Hg.), *Laudatio Florentine Urbis* (Ed. Critica), Florenz 2000, S. 3-35. Allgm. auch Widmer, Berthe, *Enea Silvios Lob der Stadt Basel und seine Vorlagen*, in: *BZGA* 58/59 (1959), S. 111-138.

³ Vgl. zur quellenkritischen Entstehungsgeschichte der zweiten Beschreibung Basels im Kontext der ersten Beschreibung von 1433, die ebenfalls ediert vorliegt (vgl. Enea Silvio Piccolomini, *de Basilea epistola* (1433), hg. v. R. Wackernagel, in: *Concilium Basiliense* Bd. 5, S. 363-373), Preiswerk, *Eine zweite Beschreibung* (wie Anm. 1), hier S. 1-4. Einen, wie er selbst sagt, „anspruchlosen sachlichen Kommentar“ zur Quelle lieferte Alfred Hartmann an zweierlei Stellen (*Basilea Latina*, S. 48/49; *Concilium Basiliense* Bd. 8, S. 189).

⁴ Vgl. Widmer, Berthe (Hg.), *Enea Silvio Piccolomini*, Basel / Stuttgart 1960, S. 33/34. Allgm. zu Enea Silvio Piccolomini und seiner Zeit in Basel Buyken, Thea, *Enea Silvio Piccolomini*, Bonn / Köln 1931, S. 16-41; Iaria, Simona, *Enea Silvio Piccolomini und das Basler Konzil*, in: Fuchs, Franz (Hg.), *Enea Silvio Piccolomini nördlich der Alpen*, Wiesbaden 2007, S. 77-96; Reinhardt, Volker, *Pius II. Piccolomini*, München 2013, S. 35-86.

⁵ Vgl. zum humanistischen Schriftsteller Enea Silvio Piccolomini sowie zur Rezeption seiner Texte in Deutschland des 15. Jahrhunderts allgm. auch Weinig, Paul, *Aeneam suscipite, Pium recipite*, Wiesbaden 1998; Wagendorfer, Martin, *Die Schrift des Eneas Silvius Piccolomini*, Città del Vaticano 2008.

⁶ Vgl. Enea Silvio Piccolomini, *Descriptio altera* (wie Anm. 1), hier S. 193-199; dt. Übers. nach Widmer, *Enea Silvio* (wie Anm. 1), hier S. 349-359.

Der juristisch gebildete Enea schreckt vor derartigen Übertreibungen und Sophistereien zwar nicht zurück, um anschaulich zu betonen, wie geschaffen Basel seiner Ansicht nach für ein Konzil sei.⁷ Doch folgt auf die anfängliche Lobrede, die sich in ihrer Anlehnung an Brunis *Laudatio Florentine urbis* förmlich in Stereotypen verliert,⁸ ein zweiter Sinnabschnitt, in dem der Humanist die Gerichtsbarkeit der Rheinstadt umschreibt.⁹ Während Enea Silvio Piccolomini die Struktur des Rates sowie verschiedene Ämter der hohen und niederen Gerichtsbarkeit dabei anfangs sachlich erläutert, beurteilt er die Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Basel wie folgt: *Auf Gewohnheit achten sie [die Basler] mehr als auf geschriebenes Recht und sind so eher den Spartanern als den Athenern vergleichbar. Weder für Rechtsgelehrte noch für römisches Recht ist hier Raum. Wo ein neuer Fall auftaucht, hält man sich häufig an alte Beschlüsse. Hier kennt der Prozeß keine Winkelzüge; hier gibts nicht 'als stete Begleiter in dicken Bündeln die Akten', keine erkaufte Reden von Fürsprechern und Advokaten. [...] Im Urteil sind sie von unbeugsamer Strenge. Dem Schuldigen hilft weder Bargeld noch Bitten. [...] Beim Verhör helfen sie mit furchtbar harten und äußerst schmerzhaften Foltern nach und quälen die armen Angeklagten so sehr, daß man die Enthauptung dagegen als Wohltat erachtet.*¹⁰

Der wohlwollende Enea, der doch eigentlich für die Stadt werben wollte, musste hier jenem italienischen Humanisten weichen, der das heimische, römische Recht sowie das damit einhergehende Selbstverständnis über alles stellte und entsprechend boshaft urteilte. Dabei scheint der fehlende oder zumindest kaum wahrnehmbare Einfluss des römischen Rechts wohl „besonderes barbarisch“¹¹ auf den Italiener gewirkt zu haben.¹² Gefestigt wird dieser Eindruck, wenn das Urteil auf das Wesentliche verdichtet wird: Kein oder zumindest kaum geschriebenes Recht sowie auch keine Rechtsgelehrten, vor allem alte Beschlüsse und kein

⁷ Vgl. Widmer, Enea Silvio (wie Anm. 1), S. 34.

⁸ Als Beispiel für einen solchen Stereotyp mag jener Teil der *Descriptio altera urbis Basileae* gelten, der die Schönheit der Rheinregion beschreibt, die zum Paradies erklärt werden könnte: *videntur enim colles ipsi ridere et quandam a se diffundere jocunditatem, quam intuentes nec videndo expleri aut satiari valeant valeant, ut universa regio hec paradus recte haberi et nominari queat et cui nichil ad letitiam vel ad pulchritudinem toto orbe sit par.* Diese sowie Teil der vorangegangenen und nachfolgenden Darstellung übernahm Enea Silvio Piccolomini wortwörtlich von Leonardo Bruni (vgl. Ders., *Laudatio Florentine* (wie Anm. 2), hier S. 8 [15]; Enea Silvio Piccolomini, *Descriptio altera* (wie Anm. 1), hier S. 198).

⁹ Vgl. Enea Silvio Piccolomini, *Descriptio altera* (wie Anm. 1), hier S. 201-204.

¹⁰ Ebd., S. 202-203; dt. Übers. nach Widmer, Enea Silvio (wie Anm. 1), hier S. 367-369.

¹¹ Heusler, Andreas, *Basels Gerichtswesen im Mittelalter*, Basel 1922, S. 33. Ähnlich dazu Hagemann, Hans-Rudolf, *Basler Rechtsleben im Mittelalter* Bd. 1, Basel 1981, S. 145f.

¹² Vgl. zu den Anfängen des Rechts und seinen (durchaus römisch beeinflussten) Rechtsquellen in der Schweiz Carlen, Louis, *Rechtsgeschichte der Schweiz*, Bern ³1988, S. 7-22, bes. S.14-17.

ordentlicher Prozess, unbeugsame Strenge und furchtbar harte Folter. Vom gepriesenen Stereotyp einer Stadt,¹³ ja vom Mittelpunkt der Christenheit, kann folglich nicht die Rede sein.

Es ist augenscheinlich, dass Enea bei seiner Beschreibung der Stadt Basel bei den positiven Beobachtungen lobpreisend nach oben und bei den negativen gleichermaßen verurteilend nach unten ausgriff. Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit sind die Ausführungen dennoch von Relevanz, da sie zur Untersuchung der Basler Stadtgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert einladen. Zugleich rahmen die starken Werturteile (im Hin und Her zwischen überschwänglichem Lob für die Stadt und scharfer Kritik an ihrer Gerichtsbarkeit) das Thema »Rechtsnorm und Rechtspraxis im spätmittelalterlichen Basel« kontraststark ein. Bemerkenswert ist dabei weniger, dass das zitierte Schreiben immer wieder Einzug in die einschlägige Forschungsliteratur fand;¹⁴ einerseits sind keine vergleichbaren zeitgenössischen Beschreibungen Basels aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert, andererseits sind hier die Worte des späteren Papstes Pius II. zu lesen.¹⁵ Hervorzuheben ist vielmehr, dass man den knappen Bericht des Italieners zur Basler Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter immer wieder, gar ohne Gegenstimmen als »inhaltlich richtig« bezeichnete: Berthe Widmer gibt beispielsweise an, die Beschreibung würde ein „zutreffendes Bild der Rheinstadt“¹⁶ ergeben. Weiter erklärt Andreas Heusler, der Bericht sei – gerade auch den Prozess vor dem Basler Stadtgericht betreffend – „in vollem Umfange zutreffend“¹⁷. Und laut Rudolf Hagemann könne auch das zwischen den Zeilen versteckte Lob Eneas, die Basler würden Gerechtigkeit lieben und seien diesbezüglich unbestechlich, „nur mit Einschränkungen übernommen werden“.¹⁸

Blickt man hingegen mit der Stadtgeschichtsforschung im Allgemeinen und der Rechtsgeschichte des Spätmittelalters im Speziellen auf die Archivalien des Basler Archivs,

¹³ Auch in seinem Plädoyer für Pavia, das Enea auf dem Basler Konzil im Kontext der Streitfrage hielt, wo man sich mit den Griechen treffen solle, verliert sich der Gelehrte in Stereotypen (vgl. Reinhardt, Volker, Pius II. Piccolomini, München 2013, S. 65-68, bes. S. 67).

¹⁴ Vgl. u.a. Heusler, Andreas, Geschichte der Stadt Basel, Basel⁵1957, S. 56/57; Teuteberg, René, Basler Geschichte, Basel²1988, S. 19f.

¹⁵ Vgl. v.a. die jüngste Biographie von Volker Reinhardt (wie Anm. 13). Weiter auch Bauer, Stefan, Enea Silvio Piccolomini als Geschichtsschreiber, in: Dall'Ast, Matthias (Hg.), Anwälte der Freiheit!, Heidelberg 2015, S. 91-103. Kritisch insb. Märtl, Anmerkungen zum Werk (wie Anm. 1); Dies., Eneas Silvius Piccolomini überlieferungsgeschichtlich betrachtet, in: Klein, Dorothea et al. (Hg.), Überlieferungsgeschichte transdisziplinär, Wiesbaden 2016, S. 263-281.

¹⁶ Widmer, Enea Silvio (wie Anm. 1), S. 34, S. 366 Anm. 1.

¹⁷ Heusler, Andreas, Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte, in: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, Basel 1910, S. 1-34, hier S. 4.

¹⁸ Hagemann, Basler Rechtsleben 1 (wie Anm. 11), S. 145ff und S. 324/325. Ähnlich dazu Heusler, Basels Gerichtswesen (wie Anm. 11), S. 39. Erste Zweifel lassen sich bei Hans-Rudolf Hagemann greifen (Ders., Basler Rechtsleben im Mittelalter Bd. 2, Basel 1987, S. 77ff).

scheint Eneas Bericht kaum glaubwürdig: Die Überlieferung des Großbasler Schultheißengerichts zeugt mit ihrem Umfang schon um 1400 von einer geordneten Gerichtsbarkeit und spätestens seit den frühen 1420er Jahren ist mit der zunehmenden Professionalisierung der Gerichtsbücher ein weitgehend schriftliches Gerichtsverfahren offenbar.¹⁹ Weiter ist gemeinhin davon auszugehen, dass sich ein umfassendes Bild spätmittelalterlicher (Stadt-)Gerichtsbarkeit erst in der Verschränkung von (werdender) Rechtsnorm und (alltäglicher) Rechtspraxis abzeichnet. Das Urteil, die Gerichtsbarkeit der RheinStadt sei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts »barbarisch« gewesen, sollte also nicht unhinterfragt übernommen werden. Vielmehr scheint es lohnend, die Überlieferung des Basler Stadtgerichts im Spätmittelalter einer genaueren Untersuchung zu unterziehen und diese sowohl Eneas Beschreibung als auch dem Zuspruch, den sie in der Forschung erntete, entgegenzustellen.

¹⁹ Vgl. Staatsarchiv Basel-Stadt Älteres Nebenarchiv Gerichtsarchiv (StABS ÄNA GA).